

Merkblatt

Ermittlung der Anzahl der Arbeitnehmer nach Handelsrecht (§§ 267 Abs. 5 und 285 Nr. 7 HGB)

1. Einzubeziehende Arbeitnehmer:

- Durchschnittsermittlung der am Ende der vier Quartale Beschäftigten inkl. der im Ausland, ohne Auszubildende; maßgeblich sind die Verhältnisse am letzten Arbeitstag des Quartals, d.h. einzubeziehen sind auch zum Ende des Quartals gekündigte Arbeitsverhältnisse.
- Arbeitnehmerbegriff bestimmt sich nach Arbeitsrecht (Sozialversicherungsrecht); als solche sind auch zu berücksichtigen:
 - wegen Mutterschaftsurlaub abwesende Mitarbeiter
 - Heimarbeiter
 - unselbständige Handelsvertreter (§ 84 Abs. 2 HGB)
 - Teilzeitbeschäftigte
 - Aushilfsbeschäftigte auch wenn nur geringfügig oder kurzfristig beschäftigt
- Teilzeit- u. Aushilfen sind voll zu berücksichtigen es erfolgt keine Umrechnung auf Vollzeit bzw. auf Monatsbasis (pro rata temporis).

2. Nicht als Arbeitnehmer einzubeziehen sind:

Auszubildende; Praktikanten; Umschüler; ruhende Arbeitsverhältnisse z.B. wegen Vorruhestand oder bei Grundwehrdienstleistenden; gesetzl. Vertreter der Gesellschaft (Vorstand der AG oder beherrschender Gesellschafter-GF einer GmbH), AR-Mitglieder, für die Gesellschaft freiberuflich tätige Unternehmer.

3. Gruppenbildung

Die Angabe gemäß § 285 Nr. 7 HGB erfolgt getrennt nach Gruppen. Das: HGB schreibt keine explizierte Methode für die Gruppenbildung vor, die Aufteilung kann erfolgen nach BetrVG:

- Gewerbl. ArbN
- Angestellte
- leitende Angestellte

und gegebenenfalls als Zusatzangabe

- nach Geschlecht
- nach Vollzeit-, Teilzeit-, Kurzarbeitskräfte
- Anzahl der Auszubildenden
- Leiharbeiter